

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der MLOG Logistics GmbH für Lieferungen und Leistungen

Stand: 09/2022

## EINLEITENDE BEMERKUNGEN

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: AGB) der MLOG Logistics GmbH (nachfolgend: MLOG Logistics) gliedern sich in folgende Teile:

- A. **Allgemeine Bestimmungen für Lieferungen und Leistungen**
- B. **Besondere Bestimmungen für Lieferungen und Leistungen**

Teil A (Allgemeiner Teil) findet auf alle Geschäfte und Rechtsbeziehungen Anwendung, die mit dem Kunden zustande kommen. Teil B (Besonderer Teil) enthält jeweils besondere waren- und leistungsspezifische Bestimmungen, die in Ergänzung des Allgemeinen Teils auf bestimmte Lieferungen von Ware (z.B. beim Verkauf von Maschinen und Anlagen im Bereich Hochregale und Lagersysteme und Software) und Leistungen (z.B. bei Instandsetzungs- und Montageleistungen) Anwendung finden.

## A. Allgemeiner Teil

**Geschäftsbedingungen, die auf sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen MLOG Logistics und dem Kunden Anwendung finden.**

### 1. Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen

- 1.1. Die AGB gelten für alle Lieferungen von Waren, Leistungen einschließlich Montage-, Instandsetzungs- und sonstigen Services sowie Angeboten von MLOG Logistics an den Kunden (nachfolgend: Kunde), soweit nicht von MLOG Logistics etwas anderes schriftlich bestätigt wurde.
- 1.2. Mit der Bestellung des Kunden bzw. der Auftragserteilung und der Auftragsbestätigung durch MLOG Logistics, spätestens mit der Entgegennahme der Lieferung oder Leistung durch den Kunden, erkennt der Kunde die AGB der MLOG Logistics an. Die jeweils gültigen AGB werden von MLOG Logistics mit der Auftragsbestätigung bzw. im Angebot und/oder unter Bezugnahme auf diese AGB auf deren Webseite zum Download zur Verfügung gestellt.
- 1.3. Die AGB gelten auch für alle künftigen Rechtsgeschäfte bzw. Vertragsabschlüsse mit dem Kunden, auch wenn dies nicht nochmals ausdrücklich schriftlich zwischen den Vertragspartnern vereinbart wurde.
- 1.4. Rechte, die MLOG Logistics nach den gesetzlichen Vorschriften über diese AGB hinaus zustehen, bleiben von den Regelungen dieser AGB unberührt.
- 1.5. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden grundsätzlich nicht Bestandteil der vertraglichen Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern. Etwas anderes gilt nur, wenn deren Geltung von MLOG Logistics schriftlich bestätigt wurde.
- 1.6. Sämtliche rechtserhebliche Erklärungen (Willenserklärungen) der Vertragspartner in Bezug auf die Lieferung oder Leistungen von MLOG Logistics (z.B. die Annahme eines Angebotes, die Auftragsbestätigung der Bestellung des Kunden, eine Fristsetzung, Mahnung oder eine Rücktrittserklärung) sind schriftlich abzugeben; hierfür genügt die Textform (§ 126 b des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)), wenn einzelvertraglich oder in diesen AGB nichts anderes zwischen den Vertragspartnern geregelt wird.

### 2. Vertragspartner

Vertragspartner sind die MLOG Logistics und der Kunde, der nicht Verbraucher i.S.v. § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist.

### 3. Angebot und Vertragsabschluss, Umfang der Lieferung und Leistungen

- 3.1. Die Aufforderung an den Kunden zur Lieferung von Leistungen und zur Erbringung von Leistungen richten sich ausschließlich an Unternehmen (§ 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)). Als Unternehmer i.S.v. § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) gelten natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Davon erfasst sind insb. auch Behörden, Anstalten, Schulen und Stiftungen.
- 3.2. Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß-, Leistungs- und Verbrauchsangaben sowie sonstige Beschreibungen der Ware oder Produktbeschreibungen im Zusammenhang mit Unterlagen von MLOG Logistics sind nur dann maßgeblich für den Umfang der Leistungen, soweit sie ausdrücklich von MLOG Logistics als verbindliche Leistungsdefinition und Bestandteil des Vertrages benannt wurden (z.B. im Angebot oder der Auftragsbestätigung). Sie stellen für sich genommen keine Garantie (§ 276 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)) oder die Vereinbarung der Beschaffenheit der Ware oder Beschaffungsgarantie (§ 443 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)) dar.
- 3.3. MLOG Logistics ist berechtigt, eine Bestellung des Kunden (Angebot auf Abschluss eines Vertrages) ohne Grund abzulehnen.

- 3.4 Der Vertrag kommt mit Zugang einer schriftlichen Auftragsbestätigung von MLOG Logistics (Annahme des Vertragsangebotes), spätestens mit Bereitstellung der Leistung und/oder Lieferung durch MLOG Logistics zustande. Bestellbestätigungen, d.h. die Bestätigung des Eingangs der Bestellung des Kunden, stellt grundsätzlich keine Annahme eines Angebotes auf Vertragsschluss dar, es sei denn, MLOG Logistics bestätigt darin ausdrücklich einen Vertragsschluss. Im Falle eines Angebotes von MLOG Logistics erfolgt der Vertragsschluss mit sofortiger Annahme des Kunden, bei einem Angebot mit zeitlicher Bindung mit fristgemäßer Annahme durch den Kunden. Das Angebot und die Annahme haben schriftlich zu erfolgen.
- 3.5 Für den Umfang der Lieferung und Leistungen sind der Inhalt der Auftragsbestätigung von MLOG Logistics und die jeweils einschlägige Leistungsdefinition und/oder Produktbeschreibungen von MLOG Logistics maßgeblich. Im Falle eines Angebotes von MLOG Logistics mit oder ohne zeitliche Bindung gelten der Inhalt des Angebotes sowie ggf. aufgeführte Leistungsdefinition- und/oder Produktbeschreibungen von MLOG Logistics, auf die im Angebot Bezug genommen wird.
- 3.6 Die Rechte und Pflichten der Vertragspartner ergeben sich in folgender Reihenfolge zunächst aus
- der Auftragsbestätigung von MLOG Logistics bzw. dem vom Kunden angenommenen Angebot von MLOG Logistics,
  - den in der jeweiligen Leistungsdefinition und/oder Produktbeschreibungen getroffenen Regelungen von MLOG Logistics,
  - den Allgemeinen und den Besonderen Bestimmungen dieser AGB. Die Bestimmungen des Allgemeinen Teils der AGB gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte mit dem Kunden. Die Bestimmungen des Besonderen Teils regeln daneben in Ergänzung zu dem Allgemeinen Teil leistungs- bzw. produktspezifische Besonderheiten. Sofern in dem jeweiligen Besonderen Teil von den Regelungen im Allgemeinen Teil abweichende Regelungen getroffen wurden, so gehen die Regelungen des jeweiligen Besonderen Teils vor. Die Regelungen in Leistungsdefinition und/oder Produktbeschreibungen haben Vorrang gegenüber Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, zu denen sie im Widerspruch stehen. Zwischen den Parteien abweichend von den AGB getroffene Vereinbarungen gehen als Individualvereinbarungen den Regelungen des Allgemeinen und des Besonderen Teils der AGB vor.
- 3.7 Nebenabreden zu einem Vertrag bedürfen der schriftlichen Zustimmung oder Bestätigung durch MLOG Logistics, wobei hierfür die Textform ausreichend ist (§ 126 b des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)). Für den Abschluss von Nebenabreden trägt derjenige die Beweislast, der sich auf sie beruft.

#### **4. Gewerbliche Schutzrechte und Geistiges Eigentum, Geheimhaltung**

- 4.1 Jeder Vertragspartner behält die ihm zustehenden Rechte an Unterlagen, Informationen und Gegenständen (z.B. Eigentums-, Gebrauchsmuster-, Patent- und Urheberrechte), die sie dem anderen Vertragspartner im Zusammenhang mit Vertragsverhandlungen und/oder dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen oder einer sonstigen Rechtsbeziehung ausgehändigt hat.
- 4.2 Dem Kunden von MLOG Logistics unter Hinweis auf Vertraulichkeit zur Nutzung überlassene
- Unterlagen und/oder Informationen in schriftlicher oder elektronischer/digitaler Form (Geschäftsgeheimnisse wie z.B. technische Zeichnungen, Angebotskalkulationen und Pläne),
  - Gegenstände (z.B. Modelle, Werkzeuge und Software) sowie
  - Unterlagen und Informationen zu technischen Schutzrechten (Patente und Gebrauchsmuster), Marken, Designs, Know-How und Software
- bleiben grundsätzlich (geistiges) Eigentum von MLOG Logistics oder den jeweiligen Rechteinhabern, die MLOG Logistics die notwendigen Nutzungsrechte eingeräumt haben. Deren Nutzung beschränkt sich auf die vereinbarten Zwecke und den vertraglich vereinbarten Umfang.
- 4.3 Ohne vorherige Zustimmung von MLOG Logistics dürfen Unterlagen, Informationen, Gegenstände, Software und Rechte gemäß vorstehend Ziff. 4.2, die dem Geschäftsgeheimnis unterliegen, ohne deren Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Insbesondere Angebotskalkulationen und technische Zeichnungen sowie zu Testzwecken überlassene Modelle und Software dürfen nicht ohne Zustimmung von MLOG Logistics an Dritte weitergegeben werden. Der Kunde haftet MLOG Logistics für alle Schäden, die durch eine Zu widerhandlung entstehen.
- 4.4 Alle Geschäftsgeheimnisse von MLOG Logistics sind Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Kunden nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die zur Erfüllung des Vertragszwecks Kenntnis von den jeweiligen Informationen haben müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Dies gilt nicht für Geschäftsgeheimnisse, die bereits vor der Weitergabe durch MLOG Logistics im rechtmäßigen Besitz des Kunden waren, der Kunde ohne Auflagen zur Verschwiegenheit rechtmäßig von Dritten erhalten hat, von MLOG Logistics Dritten gegenüber ohne Auflagen zur Verschwiegenheit offengelegt werden, unabhängig von den erhaltenen Informationen vom Kunden selbst entwickelt werden, kraft Gesetzes offengelegt werden müssen oder vom Kunden mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von MLOG Logistics offengelegt werden.

#### **5. Vergütung/Preise, Versand- und Zahlungsbedingungen**

##### **5.1. Vergütung/Preise**

- 5.1.1 Vereinbarte Preise sind grundsätzlich Nettopreise in EURO ohne die Mehrwertsteuer. Die Preise verstehen sich in EURO „Ex works“ (EXW) ab Herstellerwerk einschließlich Verladung im Herstellerwerk (INCOTERMS 2020), und ausschließlich Verpackung, Transport und Einbau, zuzüglich Mehrwertsteuer, in der jeweils gesetzlichen Höhe, bei Exportlieferungen zuzüglich Zollgebühren und ggf. anfallender Quellensteuer.
- 5.1.2 Wechsel und Schecks werden lediglich erfüllungshalber angenommen. Gehen Wechsel oder Schecks zu Protest, sind die Kosten durch den Kunden zu tragen.

##### **5.2. Versandbedingungen, Gefahrübergang bei der Lieferung von Waren**

- 5.2.1 Die Lieferung der Ware erfolgt, soweit nicht etwas anderes in der Auftragsbestätigung bzw. dem Angebot oder in sonstiger Weise schriftlich vereinbart wurde, „EXW“ (INCOTERMS 2020). Dies gilt auch für Software, die vorinstalliert (z.B. in Steuerungsgeräten)

oder auf einem Datenträger überlassen wird. Im Übrigen gelten für Software die Besonderen Bestimmungen für Software (**vgl. Teil B II der AGB**). Lieferort ist in diesem Fall das Herstellerwerk (Neuenstadt). Die Abholung, Verladung und der Transport ist Aufgabe des Kunden und dieser trägt die Verpackungs-, Transport- und Einbaukosten und sonstige Kosten.

- 5.2.2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht auf den Kunden bei einer Lieferung EXW über, wenn die Ware am Lieferort versandbereit bereitgestellt wird und MLOG dies dem Kunden angezeigt hat. Die Bereitstellung der Ware zur Entgegennahme durch den Kunden zeigt MLOG Logistics dem Kunden an. Die Entgegennahme darf der Kunde unbeschadet sonstiger Mängelansprüche nur bei Vorliegen eines wesentlichen Mangels verweigern.
- 5.2.3. Versendet MLOG Logistics die Ware auf Verlangen des Kunden an einen von ihm benannten Bestimmungsort „CIP“ (INCOTERMS 2020) geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden mit Übergabe an den Spediteur, den Frachtführer oder zur Versendung bestimmten Person über. MLOG Logistics garantiert in diesem Fall nicht, dass die Ware am Bestimmungsort in einwandfreiem Zustand, in der angegebenen Menge oder überhaupt ankommt.
- 5.2.4. Falls eine Montage bzw. Installation der Ware zu einem vom Kunden benannten Bestimmungsort bzw. einer an einer vereinbarten Stelle innerhalb dieses Ortes vereinbart ist, wird die Ware „DPU“ (INCOTERMS 2020) geliefert, falls keine andere Vereinbarung dazu getroffen wurde. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit dem Eintreffen der Ware beim Kunden und der Entladung der Ware am Bestimmungsort auf diesen über. Der Kunde hat die Ware in diesen Fällen direkt nach Erhalt auf äußerlich sichtbare Transportschäden zu untersuchen und einen Transportschaden zu dokumentieren (schriftlich und mit Fotos) und unverzüglich zu melden, damit MLOG Logistics ggf. bestehende Versicherungsansprüche rechtzeitig und fristgerecht geltend machen kann.
- 5.2.5. MLOG Logistics wird in der Auftragsbestätigung bzw. dem Angebot den jeweiligen Lieferort angeben. Der Lieferort ist auch der Erfüllungsort für die Leistungen. Ist in der Auftragsbestätigung bzw. im Angebot keine Angabe zum Lieferort enthalten, gilt vorstehend Ziff. 5.2.1. (EXW).

### 5.3. Zahlungsbedingungen

- 5.3.1. Soweit nichts anderes schriftlich zwischen den Vertragspartnern vereinbart wurde, ist die Vergütung zehn (10) Kalendertage nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig und zahlbar bzw. im Falle der Vereinbarung einer ratierlichen Zahlung zu jeweils vereinbarten Zahlungsterminen zu zahlen. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn MLOG Logistics über den Betrag verfügen kann. Für die Rechtzeitigkeit kommt es auf den Zahlungseingang auf dem Konto der MLOG Logistics an. Im Falle eines Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.
- 5.3.2. MLOG Logistics ist berechtigt, vom Kunden Vorauskasse oder eine Anzahlung zu verlangen.
- 5.3.3. MLOG Logistics ist ferner berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, wobei MLOG Logistics den Kunden über die Art der erfolgten Verrechnung informiert. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist MLOG Logistics berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- 5.3.4. Werden MLOG Logistics Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, insbesondere wenn Zahlungen bei einer andauernden Lieferbeziehung eingestellt werden oder Schecks nicht eingelöst werden können, oder wenn andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, so ist MLOG Logistics berechtigt, die gesamte noch offene Restschuld fällig zu stellen, auch wenn MLOG das Zahlungsmittel (z.B. einen Scheck) erfüllungshalber angenommen hat. In diesem Falle ist MLOG Logistics außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
- 5.3.5. Ein Aufrechnungsrecht steht dem Kunden nur zu, soweit seine Forderungen rechtskräftig festgestellt oder unbestritten oder nach Rechtshäufigkeit entscheidungsreif sind.
- 5.3.6. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Gegenansprüchen aus und im Zusammenhang mit einer Bestellung bzw. einem Vertrag zwischen den Parteien zu.

### 6. Liefer- und Leistungszeit, Verzug

- 6.1. Die Liefer-/Leistungszeit ergibt sich aus den Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern. In der Auftragsbestätigung oder im Angebot genannte Liefer- und Leistungstermine sind nur dann als Fixtermin verbindlich, wenn dies von MLOG Logistics schriftlich ausdrücklich bestätigt wurde. Eine nachträgliche Änderung vereinbarter Liefertermine ist nur mit Zustimmung von MLOG Logistics möglich. Die Zustimmung hat schriftlich zu erfolgen.
- 6.2. Die Einhaltung der Liefertermine durch MLOG Logistics steht unter dem Vorbehalt der Klärung aller kaufmännischen und technischen Vertragsdetails zwischen den Vertragspartnern und der ordnungsgemäß Erfüllung der dem Kunden obliegenden Verpflichtungen, wie beispielsweise der rechtzeitigen Übergabe von notwendigen Unterlagen, der Einholung von Genehmigungen, Durchführung von Untersuchungen, Freigaben, der Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen sowie Leistung vereinbarter Anzahlungen. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig ordnungsgemäß erfüllt, verlängern sich die Liefer- und Leistungszeit in angemessenem Umfang, wenn dies nicht von MLOG Logistics allein zu vertreten ist. Gleches gilt, wenn der Kunden nachträglich Änderungen des Liefer- und Leistungsumfang wünscht oder diese nachträglich erforderlich werden (Verlängerung der Lieferfristen).
- 6.3. Ist kein Liefertermin angegeben worden oder wurde dieser ausdrücklich nicht als verbindlicher Liefertermin bezeichnet, bedeutet dies, dass ein Liefertermin nicht verlässlich angegeben werden kann (z.B. für den Fall, dass der Hersteller oder Zulieferer keinen Liefertermin benannt hat). Sollte die Mitteilung eines Liefertermins nicht binnen acht (8) Wochen ab Zugang der Auftragsbestätigung oder des Vertragsabschlusses erfolgen, sind beide Parteien berechtigt, von dem betreffenden (Einzel-) Vertrag über den/die nicht lieferbare Ware zurückzutreten (vertragliches Rücktrittsrecht). Die Geltendmachung von Ansprüchen des Kunden gegenüber MLOG Logistics, insbesondere die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, ist insoweit ausgeschlossen.

- 6.4. Liefertermine verschieben bzw. verlängern sich in angemessenem Umfang bei unverschuldeten, unvorhergesehenen Umständen und Lieferhindernissen im In- und Ausland, unabhängig davon, ob diese bei MLOG Logistics, bei dem Hersteller oder dem Unterlieferanten eintreten, wie z.B. bei höherer Gewalt, Pandemie-Einschränkungen, Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, Einschränkungen der Energieverfügbarkeit, staatliche Maßnahmen oder behördliche Anordnungen, auch solche, die Zulieferer betreffen. Dies gilt auch für die Arbeitskampfmaßnahmen, die MLOG Logistics oder deren Zulieferer oder Hersteller betreffen. Hierunter fallen auch Rohstoffbeschaffungsschwierigkeiten sowie mangelhafte oder verzögerte Belieferung durch Hersteller oder Zulieferer aufgrund höherer Gewalt. MLOG Logistics wird den Kunden über das Auftreten solcher Umstände unverzüglich informieren und einen neuen Liefertermin abstimmen. Führen die vorgenannten Umstände zu einer Überschreitung des Liefertermins um mehr als zwölf [12] Wochen, sind beide Vertragspartner berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfanges vom Vertrag zurückzutreten (**vertragliches Rücktrittsrecht**). Die Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber MLOG Logistics, insbesondere die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen unvorhersehbaren, nicht von MLOG Logistics zu vertretenden Gründen, ist ausgeschlossen.
- 6.5. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, wird die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden eingelagert. Dabei ist MLOG Logistics berechtigt, für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5% des Rechnungsbetrages des Liefergegenstandes, höchstens jedoch insgesamt 5% berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragspartnern vorbehalten; der Nachweis höherer oder niedrigerer Mehraufwendungen (Kosten) bleibt den Vertragspartnern unbenommen. Dieser Anspruch steht MLOG Logistics ab dem ersten Monat nach Anzeige der Bereitstellung der Ware bzw. der Versandbereitschaft zu. Weitergehende Ansprüche aufgrund von Annahmeverzug bleiben unberührt.
- 6.6. Ist MLOG Logistics mit der Lieferung in Verzug, hat der Kunde auf Verlangen von MLOG Logistics innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er auf Lieferung besteht oder seine anderen gesetzlichen Rechte nach Maßgabe der nachfolgenden Ziff. 6.7 und 6.8 geltend macht.
- 6.7. Vom Vertrag kann der Kunde bei Verzögerung der Lieferung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung von MLOG Logistics zu vertreten ist.
- 6.8. Für Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Verzögerung der Lieferung gilt Ziff. 11 der AGB (Schadenersatz).
- 6.9. Teillieferungen und entsprechende Abrechnungen sind zulässig, es sei denn, sie sind dem Kunden unzumutbar.

## **7. Prüfung der Ware und Rügeobligieheit von Mängeln**

- 7.1. Sichtbare oder erkennbare Mängel an gelieferter Ware sind vom Kunden unverzüglich, spätestens binnen vierzehn (14) Kalendertagen nach Lieferung der Ware schriftlich anzugeben, sofern sich aus den Besonderen Bedingungen für Leistungen (Teil B.) nicht etwas anderes ergibt. Nicht erkennbare Mängel sind vom Kunden unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich anzugeben. Maßgeblich ist jeweils der Eingang der Rüge bei MLOG Logistics. Die Rüge soll die Beschreibung des Mangels bzw. bei Software die Zeit des Auftretens des Mangels und die näheren Umstände beinhalten. Bei nicht rechtzeitiger Rüge des Mangels sind Mängelansprüche ausgeschlossen.
- 7.2. Bei einer unberechtigten Mängelrüge, ist MLOG Logistics berechtigt, die MLOG Logistics entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass ihn kein Verschulden hinsichtlich der unberechtigten Mängelrüge trifft (Beweislastumkehr).

## **8. Forderungsabtretung**

Forderungen des Kunden gegenüber MLOG Logistics dürfen nicht ohne Zustimmung von MLOG Logistics an Dritte abgetreten werden oder durch Dritte eingezogen werden (vertragliches Abtretungsverbot).

## **9. Eigentumsvorbehalt**

- 9.1. MLOG Logistics behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Erfüllung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden und noch entstehenden Ansprüche vor.
- 9.2. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten an den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 9.3. Der Kunde ist im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs zur Verarbeitung der Ware oder zur Verbindung mit anderen Erzeugnissen berechtigt. An den dadurch entstehenden Erzeugnissen überträgt der Kunde MLOG Logistics schon jetzt zur Sicherung der in Ziff. 9.1. genannten Ansprüche Miteigentum. Die Höhe des Miteigentumsanteils bestimmt sich nach dem Verhältnis des Werts, den die WARE (berechnet nach dem Rechnungsendbetrag einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer) und das durch die Verarbeitung oder Verbindung entstandene Erzeugnis zur Zeit der Verarbeitung oder Verbindung haben. Der Kunde hat die in Miteigentum von MLOG Logistics stehenden Erzeugnisse als vertragliche Nebenpflicht unentgeltlich zu verwahren.
- 9.4. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Ware oder seines Erzeugnisses im Sinne von vorstehend Ziff. 9.3. im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gegen sofortige Bezahlung oder unter Eigentumsvorbehalt berechtigt. Der Kunde tritt MLOG Logistics schon jetzt alle ihm daraus zustehenden Forderungen mit Nebenrechten in voller Höhe, bei Miteigentum entsprechend des Miteigentumsanteils ab. Die abgetretenen Forderungen dienen der Sicherung der Ansprüche von MLOG Logistics nach Ziff. 9.1. Der Kunde ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber MLOG Logistics nachkommt. Ist der Kunde in Zahlungsverzug, so hat er auf Verlangen von MLOG Logistics unverzüglich schriftlich mitzuteilen, an wen er im Eigentum oder Miteigentum von MLOG Logistics stehende Ware oder Erzeugnisse veräußert hat und welche Forderungen ihm aus der Weiterveräußerung zustehen. Der Kunde hat den jeweiligen Schuldner die Abtretung mitzuteilen sowie MLOG Logistics auf seine Kosten öffentlich beglaubigte Urkunden über die Abtretung der Forderungen auszustellen. Zu

anderen Verfügungen, über die in Vorbehaltseigentum oder Miteigentum von MLOG Logistics stehenden Waren oder Erzeugnisse oder über die an MLOG Logistics abgetretenen Forderungen, ist der Kunde nicht berechtigt.

- 9.5. Der Kunde hat MLOG Logistics unverzüglich über Pfändungen oder sonstige Rechtsbeeinträchtigungen der ganz oder teilweise MLOG Logistics gehörenden Waren oder Erzeugnisse bzw. Forderungen zu informieren. Der Kunde trägt alle Kosten, die zur Aufhebung eines solchen Zugriffs Dritter auf insbesondere nach Ziff. 9.1. entstandenen Vorbehaltseigentum oder Sicherungseigentum von MLOG Logistics und zu einer Wiederbeschaffung aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.
- 9.6. Übersteigt der Wert der für MLOG Logistics bestehenden Sicherheiten die Forderungen insgesamt um mehr als 10%, so wird MLOG Logistics insoweit Sicherungen nach Wahl von MLOG Logistics freigeben.

## 10. Sach- und Rechtsmängel (Gewährleistung)

### 10.1. Neuware

10.1.1. **Sachmängel:** Liegen bei dem Vertragsgegenstand, der Neuware ist, oder an der Werkleistung bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs Mängel vor, haftet MLOG Logistics unter Ausschluss weiterer Ansprüche, aber vorbehaltlich der Haftung auf Schadenersatz gemäß nachstehend Ziff. 11. der AGB, nur nach den folgenden Bestimmungen:

- (1) MLOG Logistics wird alle mangelbehafteten Teile des Vertragsgegenstandes nach eigener Wahl unentgeltlich nachbessern oder mangelfrei ersetzen (Nacherfüllung). MLOG Logistics wird hierbei eine unter Berücksichtigung der Gesamtumstände geeignete und im Hinblick auf die damit verbundenen Kosten verhältnismäßige Form der Nacherfüllung wählen. Im Fall der Ersatzlieferung hat der Kunde MLOG Logistics für die erfolgte Nutzung des ausgetauschten ursprünglichen Liefergegenstandes Nutzungsersatz (§§ 346-348 BGB) zu leisten.
  - (2) Leistungsort für die Nacherfüllung ist der vereinbarte Lieferort des Vertragsgegenstandes. MLOG Logistics bleibt es vorbehalten, Instandsetzungsarbeiten, soweit erforderlich, im Werk von MLOG Logistics durchzuführen. MLOG Logistics trägt die Aufwendungen der Nacherfüllung inklusive der Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (einschließlich der Entfernung und des Einbaus oder der Anbringung im Sinne des §§ 439 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), soweit der Vertragsgegenstand aufgrund seiner Art und seines vertraglich vorhergesenen Verwendungszwecks in einer anderen Sache eingebaut oder an einer anderen Sache angebracht war) bis zum Leistungsort der Nacherfüllung. Hierbei steht es MLOG Logistics frei, die Aufwendungen der Nacherfüllung (einschließlich der Entfernung und des Einbaus oder der Anbringung im Sinne des § 439 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)) durch Selbstvornahme aller erforderlichen Arbeiten zu verringern, soweit dies dem Kunden zumutbar ist. MLOG Logistics bleibt es vorbehalten, die Nacherfüllung oder die Aufwendungen der Nacherfüllung zu verweigern, soweit diese mit unverhältnismäßigen Kosten im Sinne des § 439 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) verbunden sind. Wurde der Vertragsgegenstand vom Kunden an einen anderen Ort als den vertraglich vereinbarten Leistungsort verbracht und erhöhen sich hierdurch die Aufwendungen der Nacherfüllung, so werden die Mehraufwendungen vom Kunden auf Grundlage der zum Leistungszeitpunkt gültigen Preisliste von MLOG Logistics, die dem Kunden auf Nachfrage ausgehändigt wird, getragen. Soweit im Ausland entstehenden Mehrkosten vom Kunden zu tragen sind, richten diese nach dem im jeweiligen Land gültigen Verrechnungssätzen.
  - (3) Der Kunde ist wegen eines Mangels zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Minderung des Vertragspreises nur berechtigt, wenn MLOG Logistics - vorbehaltlich der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fruchtlos hat verstreichen lassen oder wenn die Nacherfüllung zweimal fehlgeschlagen und dem Kunden ein weiterer Nacherfüllungsversuch nicht zumutbar ist. Das Recht zum Rücktritt ist in diesen Fällen auf Mängel begrenzt, welche die Gebrauchtauglichkeit nicht nur unerheblich einschränken.
  - (4) Ansprüche auf Schadenersatz können nur nach Maßgabe der Ziff. 10.1. ff. der AGB den geltend gemacht werden.
  - (5) Ein im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung üblicher Verschleiß von Bauteilen oder Werkzeugen begründet keine Mängelansprüche.
  - (6) Die Geltendmachung von Mängelansprüchen ist ausgeschlossen, soweit der Mangel darauf beruht, dass der Kunde die Aufstellung oder Betriebsanleitung nicht befolgt, eine gebotene Wartung des Vertragsgegenstandes unterlassen oder im Widerspruch zu den Wartungsvorschriften (Betriebsanleitung) vorgenommen hat. Im Rahmen der Wartung sind grundsätzlich Ersatz- und Verschleißteile zu verwenden, die MLOG Logistics hergestellt oder empfohlen hat.
- 10.1.2. **Rechtsmängel:** Soweit der Vertragsgegenstand gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter im Inland verletzt (Rechtsmangel), wird MLOG Logistics auf eigene Kosten dem Kunden das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Kaufgegenstand in für den Kunden zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, sind sowohl der Kunde als auch MLOG Logistics zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (vertragliches Rücktrittsrecht).
- Die genannten Verpflichtungen von MLOG Logistics sind, vorbehaltlich der Regelung zum Schadenersatz in Ziff. 11 der AGB, für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend und diese bestehen nur, soweit
- der Kunde nicht durch eine verspätete Mitteilung der geltend gemachten Schutz- und Urheberrechtsverletzungen zu einer Erhöhung des Schadens beigetragen hat;
  - der Kunde MLOG Logistics in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt und MLOG Logistics die Durchführung der Maßnahmen zur Beseitigung der Schutzrechtsverletzung ermöglicht,
  - MLOG Logistics alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben und
  - der Rechtsmangel oder die Rechtsverletzung nicht auf einer vom Kunden selbst gesetzten Ursache beruht, insbesondere auf einer Vorgabe des Kunden oder darauf, dass der Kunde den Vertragsgegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

10.1.3. **Rügeobliegenheit:** Der Ausschluss von Rechten des Kunden wegen offensichtlicher oder erkennbarer Mängel, die nicht unverzüglich gerügt wurden (§ 377 des Handelsgesetzbuches (HGB)) bleibt unberührt (vgl. auch Ziff. 7 dieser AGB).

10.1.4. **Selbstvornahme zur Mängelbeseitigung/Haftung:** Nimmt der Kunde mit erforderlicher Zustimmung von MLOG Logistics Handlungen zur Beseitigung von Mängeln vor (Selbstvornahme), zu denen MLOG Logistics nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen bzw. der Mängelbeseitigung verpflichtet wäre, gilt der Kunde insoweit nicht als Erfüllungsgehilfe von MLOG Logistics. MLOG Logistics haftet für die Folgen der Selbstvornahme nur, soweit der Kunde nach Vorgaben von MLOG Logistics gehandelt hat. MLOG Logistics wird dem Kunden die Kosten der Selbstvornahme bis zur Höhe der Aufwendungen ersetzen, die MLOG Logistics, ohne die Selbstvornahme durch den Kunden zu tragen gehabt hätte.

#### 10.2. **Gebrauchte Ware (Ausschluss der Sach- und Rechtsmängelhaftung)**

Beim Kauf gebrauchter Sachen ist die Haftung für Mängel ausgeschlossen, soweit nichts anderes vertraglich vereinbart wurde. Ansprüche des Kunden wegen arglistig verschwiegener Mängel oder aufgrund einer von übernommenen Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie bleiben stets unberührt.

### 11. **Haftung/Haftungsausschluss**

11.1. Ergibt sich aus dem jeweiligen Vertrag oder den Besonderen Bestimmungen der AGB (Teil B.) nicht ausdrücklich etwas Abweichendes, haftet MLOG Logistics auf Schadenersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur

- a. bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit;
- b. bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
- c. wegen der Übernahme einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie;
- d. bei Mängeln, die MLOG Logistics arglistig verschwiegen hat;
- e. bei fahrlässiger oder vorsätzlicher schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; als wesentlich gelten Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf;
- f. aufgrund der gesetzlich zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden;
- g. aufgrund sonstiger gesetzlich zwingender Haftungsvorschriften.

10.3. Der Schadenersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie gehaftet wird.

10.4. Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz als in Ziffer 11. vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB

10.5. Soweit die Haftung auf Schadenersatz MLOG Logistics gegenüber ausgeschlossen bzw. beschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung auf Schadenersatz der Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

10.6. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

### 11. **Gewährleistungsfrist, Verjährung**

12.1. Ansprüche wegen Sachmängeln verjähren, soweit nichts anderes vertraglich vereinbart wurde, ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn; dies ist bei Kaufverträgen die Ablieferung der Sache. Diese Beschränkung gilt nicht für Schadenersatzansprüche, die auf Verletzung von Nacherfüllungsansprüchen bei Mängeln durch MLOG Logistics beruhen. Schadenersatzansprüche aufgrund einer verweigerten Nacherfüllung, können nur dann innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist geltend gemacht werden, wenn der Anspruch auf Nachfüllung vom Kunden innerhalb der verkürzten Frist für Sachmängel geltend gemacht worden ist.

12.2. Soweit MLOG Logistics Leistungen zur Nacherfüllung erbringt, beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche erneut zu laufen, wenn MLOG Logistics die Pflicht zur nach Erfüllung vorbehaltlos anerkannt hat. Ein von MLOG Logistics abgegebene Anerkenntnis der Pflicht zur Nacherfüllung bewirkt den Neubeginn der Verjährungsfrist aber nur bezüglich der anerkannten Mängel. Im Übrigen beginnt die Verjährungsfrist mit Nacherfüllung nicht erneut. Mit Leistungen zur Nacherfüllung, die MLOG Logistics aus Kulanz erbringt, ist kein Anerkenntnis der gerügten Mängel verbunden, so dass die Verjährungsfrist nicht erneut in Lauf gesetzt wird.

12.3. Ansprüche wegen Rechtsmängeln verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

12.4. Sämtliche vertraglichen Schadenersatzansprüche verjähren mit Ablauf eines Jahres nach Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist.

12.5. Im Übrigen gelten die Regelungen der Besonderen Bestimmungen (Teil B der AGB).

12.6. Die gesetzlichen Verjährungsfristen bei Rückgriffsansprüchen aufgrund Lieferanten Regress (§ 445 b des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)), bei Vorsatz, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz oder bei Werkleistungen, die ein Bauwerk zum Gegenstand haben, bleiben unberührt.

### 13. **Änderung der AGB**

13.1. MLOG Logistics ist berechtigt, die AGB mit einer angemessenen Änderungskündigungsfrist von mindestens vier [4] Wochen zu ändern, soweit hierdurch wesentliche Regelungen des jeweiligen Vertragsverhältnisses nicht berührt werden und dies zur Anpassung an Entwicklungen erforderlich ist, welche bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren und deren

Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses merklich stören würde. Wesentliche Regelungen sind insbesondere solche über Art und Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen und die Laufzeit, einschließlich der Regelungen zur Kündigung.

- 13.2. Änderungen werden dem Kunden per Brief, E-Mail oder per Fax mitgeteilt. Widerspricht der Kunde den Änderungen innerhalb von vier [4] Wochen nach Zugang der Änderungs- oder Ergänzungsmittel nicht, werden diese entsprechend der Ankündigung wirksam einbezogen. Widerspricht der Kunde fristgemäß, so gelten die bisherigen Bedingungen weiter. Hierauf wird MLOG Logistics in der Mitteilung hinweisen.

**14. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht**

- 14.1. Alle Rechtsbeziehungen aus diesem Vertrag und den AGB, seiner Vorbereitung und seiner Durchführung unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 14.2. Gerichtsstand für alle etwaigen Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit Verträgen zwischen den Parteien und diesen AGB ist das am Sitz von MLOG Logistics zuständige Gericht. MLOG Logistics ist zudem berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.

**15. Sprache der AGB und Geltungsvorrang der deutschen Sprachversion**

Diese AGB wurden in deutscher Sprache erstellt. Werden diese AGB in andere Sprachen übersetzt und dem Kunden zur Verfügung gestellt, geht bei inhaltlichen Abweichungen zwischen Sprachversionen die deutsche Sprachversion vor.

**16. Unwirksamkeit**

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Vertragsbestimmung tritt die entsprechende gesetzliche Regelung.

**Für bestimmte Lieferungen und Leistungen gelten im Übrigen ergänzend die Regelungen der folgenden Seiten.**

## B. Besonderer Teil

---

Geschäftsbedingungen, die in Ergänzung des Allgemeinen Teils auf bestimmte Lieferungen und Leistungen von MLOG Logistics Anwendung finden.

### I. Besondere Bestimmungen für Maschinen, maschinelle Anlagen und Ersatzteile (Verkauf)

Bestimmungen, die in Ergänzung des Allgemeinen Teils auf den Verkauf von Maschinen, maschinelle Anlagen und Ersatzteile (nachfolgend: Vertragsgegenstand) und Werklieferungsverträge Anwendung finden.

**1. Liefer- und Leistungsumfang**

- 1.1 Der Liefer- und Leistungsumfang des Vertragsgegenstandes ergibt sich aus dem Angebot, der Auftragsbestätigung, der jeweiligen Leistungsdefinition, der Produktbeschreibung und ggf. ergänzend der Betriebsanleitung und sonstigen technisch notwendigen Unterlagen. Produktbeschreibung und Betriebsanleitung sind grundsätzlich in der Sprache des Herstellers verfasst, falls nicht vertraglich eine abweichende Vereinbarung mit dem Kunden getroffen wird. Für Maschinen und maschinelle Anlagen, die innerhalb der EU/EWR geliefert werden, wird die Betriebsanleitung auch in der Sprache des Inbetriebnahme-/Einsatzortes erstellt.
- 1.2 Beinhaltet die Lieferung des Vertragsgegenstandes eine für ihre Funktionsfähigkeit zwingend notwendige Software, erhält der Kunde an dieser nur ein Recht zur Verwendung zusammen mit dem Vertragsgegenstand. Im Übrigen gelten ergänzend die Besonderen Bestimmungen für Software (Teil B. II. der AGB). Sonstige Software unterliegt ggf. gesonderten Regelungen.
- 1.3 MLOG Logistics ist berechtigt, die Leistungen durch Dritte (nachfolgend: externe Dienstleister) zu erbringen. MLOG Logistics haftet für die Leistungserbringung von externen Dienstleistern wie für eigenes Handeln.
- 1.4 **Vorabnahme:** Sofern bei Standardlieferungen (EXW) vor der Abholung des Vertragsgegenstandes eine Vorabnahme im Werk von MLOG Logistics oder an einem anderen Lieferort vereinbart ist, wird hierbei ein von MLOG Logistics definierter Standardprozess für eine Sicht- und Funktionsprüfung zum Nachweis der Funktionalität durchgeführt. Über die Vorabnahme wird ein Protokoll erstellt, das beidseitig zu unterzeichnen ist (Schriftform, § 126 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)).
- 1.5 **Entgegennahme/Übergabe:** Der Kunde darf die Entgegennahme des Vertragsgegenstandes - unbeschadet sonstiger Mängelansprüche - nur bei Vorliegen eines Sach- oder Rechtsmangels bzw. einem nicht mangelfreien Zustand verweigern; Teillieferungen sind grundsätzlich zulässig, soweit für den Kunden zumutbar. Einzelheiten dazu sind in Teil A. Ziff. 10. der AGB (Gewährleistung) geregelt.
- 1.6. **Verbringung:** Soweit MLOG Logistics zum Versand und zur Verbringung des Vertragsgegenstandes vom Transportmittel zum Aufstellort verpflichtet ist, trägt sie bis zum Aufstellungsort die durch folgende **Mitwirkungspflichten des Kunden eingeschränkte Gefahr des Risikos** der zufälligen Verschlechterung oder der zufälligen Zerstörung des Vertragsgegenstandes: Der Kunde hat auf eigene Kosten die notwendige technische Unterstützung zu leisten und dafür Sorge zu tragen, dass der Aufstellort frei von Hindernissen ist. Die Unterstützung des Kunden muss dabei gewährleisten, dass die Leistungen unverzüglich nach Ankunft des

Vertragsgegenstandes am Aufstellungsort ohne Verzögerung erbracht werden und eine Entgegennahme, Verbringung und ggf. Installation bzw. Montage und/oder Abnahme durch den Kunden durchgeführt werden kann.

1.7.

**Installation-/Montage:** Die Installations- bzw. Montageverpflichtung am Aufstellungsort besteht neben der Verbringung an den Aufstellungsort nur, wenn dies vereinbart wurde. Ist diese vereinbart worden, bestehen die nachfolgenden Leistungspflichten von MLOG Logistics und Mitwirkungspflichten des Kunden:

- 1.7.1. MLOG Logistics erstellt i.d.R. einen Terminplan hinsichtlich der Lieferung und Installations- und Montagezeiten. Der Terminplan wird dem Kunden, in der Regel bereits mit der Auftragsbestätigung, zur Verfügung gestellt und enthält planerische Zeitangaben, die aber unverbindlich sind. Verbindliche Termine bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich bezeichnet sein.
- 1.7.2. Notwendige Bereitstellungs- und Mitwirkungspflichten des Kunden, die dieser zu berücksichtigen hat, werden in der Leistungsdefinition aufgeführt und sind vom Kunden zwecks Durchführung der Installation- und Montage zu erfüllen (vgl. auch nachstehend Ziff. 1.7.4.). Verbindliche Installations- und/oder Bereitstellungszeitangaben setzen die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Bereitstellungs- und Mitwirkungspflichten des Kunden voraus.
- 1.7.3. Die Installation und Montage erfolgt durch von MLOG Logistics bereit gestelltes qualifiziertes Personal oder externe Dienstleister.
- 1.7.4. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die für die Installation und Montage des Vertragsgegenstandes notwendigen Bereitstellungs- und Mitwirkungspflichten vor der Aufstellung, zur Vorbereitung und nach der Installation bzw. Montage erfüllt werden. Diese Mitwirkungspflichten umfassen insbesondere folgende technische Unterstützungshandlungen des Kunden:
  - Transport der Installations-/Montageteile am Aufstellort;
  - Reinigen der Montagestelle termingerecht vor der Montage bzw. Installation;
  - Bereitstellung einer tragfähigen Stellfläche; hierzu hat der Kunde die technischen Angaben von MLOG Logistics zur Anlage (z.B. in der Leistungsdefinition oder der Produktbeschreibung) zu beachten.
  - Schutz der Installation- und Montagestelle und Montagematerialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art;
  - nach Absprache mit MLOG Logistics:  
Bereitstellung und Betrieb sowie Unterhaltung der erforderlichen Vorrichtungen und Werkzeuge (z.B. Kran, Hebe- oder Scherenhubbühne) sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und Bedarfsstoffe (z.B. Unterlagen, keine, Schmiermittel, Brennstoffe usw.);
  - Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Baustellen Energie, Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse;
  - Bereitstellung geeigneter, diebstahlsicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume mit sanitären Einrichtungen sowie Erste-Hilfe-Vorkehrungen für das Montage-Personal von MLOG Logistics (Techniker u.a.).
  - Sicherstellung, dass qualifizierte Mitarbeiter am Erfüllungsort unterstützend zur Verfügung stehen.
  - Vornahme des eventuell erforderlichen Untergießens oder Verdübeln des Stahlgerüsts und Einbringen in den Boden nach der Montage sowie sonstiger für die Schaffung der notwendigen baulichen Voraussetzungen, die eine sofortige Installation bzw. Montage ermöglichen.

**Erbringt der Kunde eine erforderliche Bereitstellung- und Mitwirkungsleistung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Weise, so sind die hieraus entstandenen Folgen (z.B. Verzögerungen, Mehraufwand) vom Kunden zu tragen.**

1.7.5.

Die Installations- bzw. Montageverpflichtung hat MLOG Logistics erfüllt, wenn eine Funktionsprüfung des Zusammenbaus bzw. des Aufbaus des Vertragsgegenstandes stattgefunden hat. Eine Inbetriebnahme von MLOG Logistics ist nicht geschuldet. Bei einem nicht mangelfreien Zustand des Vertragsgegenstandes nach der Installation/Montage gelten die Rügepflicht des Kunden gem. **Teil A Ziff. 7** der AGB (Prüfung der Ware und Rüge von Mängeln) und die Regelungen zur Gewährleistung gem. **Teil A Ziff. 10** der AGB (Gewährleistung) entsprechend.

1.8.

**Abnahme:** Sofern eine Abnahme vertraglich vereinbart wurde oder eine Abnahme nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlich ist, erfolgt die Abnahme des Liefergegenstandes im Rahmen eines von MLOG Logistics definierten Standardprozesses. Hierfür gilt insbesondere Folgendes:

- 1.8.1. Der Kunde ist zur Abnahme verpflichtet, sobald die Funktionsprüfung abgeschlossen ist, es sei denn, dass ein Mangel vorliegt, der die Funktionsfähigkeit oder den vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich beeinträchtigt.
- 1.8.2. Soweit Teile des Vertragsgegenstands eigenständig zu den vertraglich vereinbarten Zwecken verwendet werden können und abnahmereif sind, ist der Kunde zur Teilabnahme verpflichtet.
- 1.8.3. Über die (Teil-)Abnahme wird ein Protokoll erstellt, das beidseitig zu unterzeichnen ist (§ 126 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)).
- 1.8.4. MLOG Logistics wird dem Kunden ihre Abnahmebereitschaft anzeigen; hierfür ist die Textform ausreichend (z.B. per Brief oder E-Mail). Umgehend nach der Abnahme hat der Kunde MLOG Logistics eine Kopie des Abnahmekontrolls zu übergeben; auffällige Mängel sind unverzüglich schriftlich zu melden. Soweit der Kunde dieser Verpflichtung nicht nachkommt, entfallen etwaige Gewährleistungsansprüche; insoweit gilt **Teil A Ziff. 7** der AGB (Prüfung der Ware und Rüge bei Mängeln).
- 1.8.5. Die Abnahme gilt auch dann als erfolgt, wenn der Kunde sie nicht binnen einer von ihm gesetzten angemessenen Frist erklärt oder diese auch nach wiederholter Aufforderung durch MLOG Logistics verweigert oder
  - die Inbetriebnahme und/oder Funktionsprüfung ohne erheblichen Grund verzögert und dem Kunden daraufhin eine angemessene Frist zur Mitwirkung gesetzt wurde, die erfolglos verstrichen ist, oder

- die betriebliche und/oder wirtschaftliche Verwendung und/oder Nutzung des Vertragsgegenstandes beginnt (z.B. nach der Inbetriebnahme des Vertragsgegenstandes).
- 1.9. **Einweisung:** Wurde mit MLOG Logistics eine Einweisung vertraglich vereinbart, erfolgt vor Ort zeitgleich eine Einweisung des Kunden in die Bedienung des Vertragsgegenstandes.

## 2. Leistungshindernisse (ergänzt Teil A. Ziff. 6 der AGB)

Für den Fall des Auftretens von Leistungshindernissen bei der Lieferung des Vertragsgegenstandes bzw. der Leistungserbringung im Rahmen des Verkaufs und der Werklieferung gilt Folgendes:

### 2.1. Kundenseitige Hindernisse

- 2.1.1. Unvorhergesehene Hindernisse oder technische Störungen im Verantwortungsbereich des Kunden, insbesondere im Hinblick auf Mitwirkungspflichten des Kunden, welche die Leistungserbringung durch MLOG Logistics beeinträchtigen, verzögern oder nicht möglich machen, sind umgehend vom Kunden zu beseitigen. In diesem Fall sind die Lieferfristen gehemmt bzw. diese verlängern sich in angemessenem Umfang; insoweit gilt die Regelung in **Teil A. Ziff. 6.4** der AGB zur Verlängerung/Verschiebung von Lieferterminen.
- 2.1.2. Werden durch unvorhergesehene Hindernisse, Ereignisse oder technische Störungen im Verantwortungsbereich des Kunden über die von MLOG Logistics vertraglich vereinbarten Leistungen hinaus zusätzliche Leistungen erforderlich (Mehrleistungen), erhält MLOG Logistics eine gesonderte Vergütung; für Arbeitsleistungen wird auf Stundenbasis gemäß der zum Leistungszeitpunkt gültigen Preisliste von MLOG Logistics abgerechnet. Diese Vergütung hat der Kunde zusätzlich zur vertraglich geschuldeten Vergütung zu zahlen. MLOG Logistics bleibt es vorbehalten, darüber hinaus Schadensatzansprüche geltend zu machen. Die Vergütungspflicht besteht nicht, soweit die Mehrleistungen infolge von Leistungshindernissen oder Verzögerungen auf einem Verschulden von MLOG Logistics oder deren externe Dienstleister beruhen.
- 2.1.3. Entstehen durch unvorhergesehene Hindernisse, Ereignisse oder technische Störungen im Verantwortungsbereich des Kunden und dessen Verschulden Wartezeiten, in denen MLOG Logistics an der Fortsetzung der Erbringung der vertraglichen Leistungen gehindert ist (Ausfallzeit), hat der Kunde diese Ausfallzeit unter Abzug ersparter Aufwendungen und der Einkünfte aus etwaiger anderweitiger Tätigkeit zu vergüten. Dies gilt entsprechend, wenn MLOG Logistics externe Dienstleister mit der Erbringung von Leistungen beauftragt hat. Dies gilt nicht, soweit die Wartezeiten auf ein Verschulden von MLOG Logistics oder deren externe Dienstleister zurückzuführen ist. Verzögert sich die Ausführung der Leistungen aus Gründen, die weder von MLOG Logistics noch von dem seitens MLOG Logistics beauftragten, externen Dienstleister vertreten sind, so kann MLOG Logistics eine angemessene Frist zur Behebung der Hindernisse bestimmen. Im Übrigen gilt Teil A. Ziff. 6.4. der AGB.

### 3. Export

Die Einfuhr, Ausfuhr oder sonstige Verbringung des Liefergegenstandes oder einzelner Komponenten kann unter bestimmten Bedingungen eine Genehmigungspflicht im Inland oder Ausland unterliegen. Der Kunde ist für die rechtzeitige Einholung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen verantwortlich, es sei denn es wurde vertraglich eine abweichende Regelung hierzu getroffen. Verzögerungen hat insoweit der Kunde zu verantworten.

**Da Maschinen und maschinelle Anlagen typischerweise mit Software geliefert werden und zusätzliche Serviceleistungen anfallen können oder diese gesondert beauftragt werden, sind die nachstehenden ergänzenden Regelungen für Software und Montage-/Instandsetzungs- und sonstige Serviceleistungen zu beachten.**

## II. Besondere Bestimmungen für Software

**Bestimmungen, die in Ergänzung des Allgemeinen Teils auf den Verkauf von Software Anwendung finden.**

### 1. Leistungen und Lieferung

- 1.1. Soweit im Lieferumfang Software (nachfolgend auch: Vertragsgegenstand) enthalten ist bzw. mitgeliefert wird, ergeben sich der Liefer- und Leistungsumfang der Software sowie die freigegebene Einsatzumgebung aus dem Vertrag, aus der jeweiligen Leistungsdefinition und ggf. dem jeweiligen Pflichtenheft, der jeweiligen Produktbeschreibung und ggf. ergänzend aus der Bedienungsanleitung (Anwendungsdokumentation). Produktbeschreibung und Bedienungsanleitung (Anwendungsdokumentation) sind grundsätzlich in der Sprache des Herstellers verfasst, falls nicht vertraglich eine abweichende Vereinbarung mit dem Kunden getroffen wird. Für in Maschinen und maschinellen Anlagen enthaltene Software, die innerhalb der EU/EWR geliefert werden, wird die Betriebsanleitung (Anwendungsdokumentation) auch in der Sprache des Inbetriebnahme-/Einsatzortes erstellt.
- 1.2. Die Software wird i.d.R. auf einem geeigneten Datenträger in maschinenlesbarer Form als Objektcode geliefert. Gleichermaßen gilt für die Bedienungsanleitung (Anwendungsdokumentation). Ist die Software in Hardware bzw. Maschinen oder maschinellen Anlagen bzw. einzelnen Komponenten integriert oder auf externen IT-Systemen des Kunden (z.B. auf virtuellen Plattformen) zu installieren, erfolgt die Übergabe mit Freischaltung der Software oder durch Installation der Software durch MLOG Logistics.
- 1.3. Der Kunde hat MLOG Logistics einen Fernzugriff (Remote-Zugang) auf seine Systeme und/oder die Maschine/Maschinelle Anlage zu gewähren, sollte dies für die Lieferung der Software bzw. für die Installation und/oder den Einsatz der Software notwendig sein. Sollte der Remote-Zugriff nicht möglich sein, wird ein Vor-Ort-Einsatz von MLOG Logistics notwendig sein, der vom Kunden gesondert zu vergüten ist.

## **2. (Mitwirkungs-)Pflichten des Kunden**

- 2.1. Der Kunde hat MLOG Logistics von Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf einer rechtswidrigen Verwendung der Software und der hiermit verbundenen Leistungen durch den Kunden beruhen oder mit seiner Billigung erfolgen oder die sich insbesondere aus urheberrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten ergeben, die mit der Nutzung der Software verbunden sind. Der Kunde unterrichtet MLOG Logistics unverzüglich schriftlich, falls Dritte die Verletzung ihrer Rechte gegen ihn geltend machen. Der Kunde wird die von Dritten behauptete Rechtsverletzung nicht anerkennen und jegliche Auseinandersetzung entweder der MLOG Logistics überlassen oder nur im Einvernehmen mit MLOG Logistics führen.
- 2.2. Urhebervermerke, Seriennummern und sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden. Gleiches gilt für eine Unterdrückung der Bildschirmanzeige entsprechender Merkmale.
- 2.3. Hinsichtlich des Remote-Zugriffs gilt vorstehend Ziff. 1.3..

## **2. Nutzungsrechte**

- 2.1. MLOG Logistics stehen die Rechte an dem Vertragsgegenstand (Software) zu.
- 2.2. MLOG Logistics räumt dem Kunden nach vollständiger Bezahlung ein zeitlich unbegrenztes, nicht ausschließliches und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht auf den im Vertrag beschriebenen Betriebssystemen zum Gebrauch im Rahmen der Verwendung des Vertragsgegenstandes ein (z. B. Betrieb eines elektronischen Hochregals und Lagersystems), soweit keine andere bestimmungsgemäße Nutzung vereinbart wurde. Dem Kunden können mit Zustimmung von MLOG Logistics vertragsspezifisch eingeschränkte Nutzungsrechte („Lizenzerchte“) eingeräumt werden.
- 2.3. Der Kunde darf zur Sicherung eine Vollkopie der Software erstellen. Der Kunde hat diese als Sicherungskopie zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen. Darüber hinaus ist der Kunde nicht berechtigt, die Software zu kopieren. Die teilweise Vervielfältigung des schriftlichen Materials für interne Zwecke ist gestattet, soweit dies zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Software erforderlich ist. Gegebenenfalls benötigte zusätzliche Handbücher sind über den Hersteller zu beziehen.
- 2.4. Beim Weiterverkauf der Software darf der Kunde Rechte an der Software und dem Benutzerhandbuch im gleichen Umfang übertragen, wie diese ihm zur Erfüllung des Vertrages über die Nutzung der Software übertragen werden. Der Kunde ist verpflichtet, Programmkopien zu übergeben oder nicht übergebene Kopien zu vernichten und den Dritten seinerseits vertraglich zu verpflichten, die Software und das Benutzerhandbuch nur in dem Umfang dieser vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte zu nutzen.
- 2.5. Soweit es nach dem Urheberrechtsgesetz oder vertraglich nicht ausdrücklich gestattet ist, darf der Kunde kein Reverse Engineering, keine Disassemblierung und keine Dekomprimierung der Software durchführen oder durch Dritte durchführen lassen.
- 2.6. Im Übrigen ist der Kunde nicht berechtigt, Dritten die Software zur Nutzung zu überlassen. Im Hinblick auf die interne Nutzung beim Kunden gelten die jeweils in der Auftragsbestätigung oder dem Angebot ggf. genannten Beschränkungen bzw. Lizenzbeschreibungen. Für jeden schuldenhaften vertragswidrigen Fall der Ermöglichung der Nutzung der Software und des Benutzerhandbuchs durch Dritte, des Herstellens einer nichtgenehmigten Kopie oder der Nutzung der Software auf weiteren Rechnern hat der Kunde jeweils einen Schadensersatz in Höhe des Kaufpreises zu zahlen. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn MLOG Logistics einen höheren oder der Kunde einen geringeren Schaden nachweist. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt MLOG Logistics vorbehalten.
- 2.7. Der Kunde hat MLOG Logistics auf Verlangen sämtliche Angaben zur Geltendmachung der Ansprüche gegen Dritte zu machen, insbesondere deren Namen und Anschrift mitzuteilen sowie Art und Umfang seiner gegen diesen aus der unberechtigten Programmüberlassung bestehenden Ansprüche unverzüglich mitzuteilen.

## **3. Sach- und Rechtsmängel (Gewährleistung)**

- 3.1. Liegen bei der Software bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs Mängel vor, die ihren vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich beeinträchtigen, haftet MLOG Logistics unter Ausschluss weiterer Ansprüche, aber vorbehaltlich der Haftung auf Schadenersatz gemäß Teil A. Ziff. 11. der AGB, für **Sachmängel** nur nach den folgenden Bestimmungen.
  - 3.1.1. MLOG Logistics gewährleistet, dass der Vertragsgegenstand die in der dazugehörigen Dokumentation beschriebenen Funktionen erfüllt.
  - 3.1.2. Weist die Software Mängel auf, kann der Kunde nach Wahl von MLOG Logistics Nachbesserung oder Neulieferung (Nacherfüllung) verlangen. In Bezug auf Softwaremängel bedeutet dies, dass MLOG Logistics zur Nachbesserung einen neuen Änderungsstand der Software bereitstellen kann. Bis zur Bereitstellung eines neuen Änderungsstandes stellt MLOG Logistics eine Zwischenlösung zur Umgehung des Mangels, wenn dies der MLOG Logistics bei angemessenem Aufwand möglich und zumutbar ist, zur Verfügung.
  - 3.1.3. Der Kunde hat MLOG Logistics einen Fernzugriff bzw. Remote-Zugang auf die notwendigen IT-Systeme bzw. der Maschinen/Maschinellen Anlagen zur Erfüllung der Mängelbeseitigungspflichten an der Software zu gewähren.
  - 3.1.4. Leistungsort für die Nacherfüllung ist der vereinbarte Lieferort des Vertragsgegenstandes. Störungen kann MLOG Logistics, soweit technisch möglich, mittels eines Remotezugangs beseitigen. Das für den Remotezugang benötigte technische Equipment (z.B. Internet-Verbindung) ist nicht Bestandteil dieses Vertrages. Während dieser Arbeiten ist MLOG Logistics berechtigt, die Maschine bzw. maschinelle Anlage außer Betrieb zu setzen.
  - 3.1.5. Bei einer nur unerheblichen Abweichung der vereinbarten Beschaffenheit kann der Kunde nur die Herabsetzung der Vergütung verlangen. Für eine die Funktionstauglichkeit nicht einschränkende unerhebliche Abweichung der Leistung der MLOG Logistics von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit besteht kein Anspruch wegen eines Sachmangels.

- 3.1.6. Hat MLOG Logistics nach Meldung einer Störung Leistungen für eine Mangelsuche erbracht und liegt kein Sachmangel vor, so hat der Kunde die hierdurch entstandenen Kosten zu tragen. Bei der Berechnung der Kosten werden die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils geltenden Vergütungssätze von MLOG Logistics zugrunde gelegt.
- 3.1.7. Die Sachmangelhaftung erlischt für solche von MLOG Logistics erbrachten Leistungen, die der Kunde ändert oder in die er in sonstiger Weise eingreift, es sei denn, dass der Kunde nachweist, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist. Die Sachmangelhaftung erlischt ferner, wenn der Kunde nach Erkennbarkeit eines Mangels diesen nicht unverzüglich schriftlich bei MLOG Logistics rügt oder die Leistung nicht unter den vertraglich vereinbarten Bedingungen entsprechend der Dokumentation genutzt wird.
- 3.1.8. Für eine ordnungsgemäße Mangelbeseitigung ist erforderlich, dass der Kunde den Mangel ausreichend beschreibt und dieser so für MLOG Logistics bestimmmbar wird.
- 3.2. Ansprüche des Kunden wegen der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transportwege, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich dadurch erhöhen, dass der Vertragsgegenstand nachträglich an einen anderen als den vertraglich vereinbarten Bestimmungsort bzw. Aufstellungsort verbracht wurde.
- 3.3. **Ansprüche des Kunden wegen eines Sachmanagements verjährhen in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn; dies ist bei Kaufverträgen der Zeitpunkt der Ablieferung der Sache.** Diese Beschränkung gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung von Nacherfüllungsansprüchen bei Mängeln durch MLOG Logistics basieren. Schadensersatzansprüche, die auf einer verweigerten Nacherfüllung beruhen, können nur dann innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist geltend gemacht werden, wenn der Anspruch auf Nacherfüllung vom Kunden innerhalb der verkürzten Frist für Sachmängelansprüche geltend gemacht worden ist.
- 3.4. **Rechtsmangel:** Ein Rechtsmangel ist dann gegeben, wenn die für die vertraglich vorgesehene Verwendung erforderlichen Rechte nach der Übergabe der Software nicht wirksam eingeräumt sind. Bei Rechtsmängeln leistet MLOG Logistics dadurch Gewähr, dass sie dem Kunden nach Wahl von MLOG Logistics eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Software verschafft oder sie die Software abzüglich einer angemessenen Nutzungsschädigung zum Rechnungspreis zurücknimmt. Letzteres ist nur zulässig, wenn der MLOG Logistics eine andere Abhilfe nicht zumutbar ist. **Ansprüche des Kunden wegen eines Rechtsmanagements verjährhen in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.**
- 3.5. Ansprüche des Kunden wegen arglistig verschwiegener Mängel oder aufgrund einer von übernommenen Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie bleiben stets unberührt.

#### 4. Export

Die Einfuhr, Ausfuhr oder sonstige Verbringung des Liefergegenstandes oder einzelner Komponenten kann unter bestimmten Bedingungen eine Genehmigungspflicht im Inland oder Ausland unterliegen. Der Kunde ist für die rechtzeitige Einholung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen verantwortlich, es sei denn es wurde vertraglich eine abweichende Regelung hierzu getroffen. Verzögerungen hat insoweit der Kunde zu verantworten.

### III. Besondere Bestimmungen für Montage-, Instandsetzung- und sonstige Serviceleistungen

**Bestimmungen, die in Ergänzung des Allgemeinen Teils auf Werk- und Dienstleistungen Anwendung finden.**

#### 1. Liefer- und Leistungsumfang

- 1.1. Der Liefer- und Leistungsumfang für Montage-, Instandsetzung- und sonstige Serviceleistungen (nachfolgend auch: Services oder Serviceleistungen) ergibt sich aus dem Vertrag sowie aus den in den Leistungsdefinitionen und Preislisten getroffenen Regelungen, den technischen Notwendigkeiten, den festgelegten Serviceintervallen, Servicezeiten sowie dem vertraglich vereinbarten Umfang der Services. Diese regeln die Dienst- und Werkleistungen.
- 1.2. MLOG Logistics ist berechtigt, die Leistungen durch Dritte als externe Dienstleister zu erbringen. MLOG Logistics haftet für die Leistungserbringung von externen Dienstleistern wie für eigenes Handeln.

#### 1.3. Werkleistungen

- 1.3.1. MLOG Logistics erbringt im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten und nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarung Serviceleistungen, wie Reparatur-, Wiederinbetriebnahme, Modernisierungs- und Montageleistungen, Wartungen maschineller Anlagen sowie Softwareerstellungs- und sonstige Services, die als Werkleistungen zu qualifizieren sind. Grundlage der Leistungen ist jeweils der aktuelle Stand der Technik.
- 1.3.2. Sofern es sich bei der vereinbarten Werkleistung um Softwareerstellung handelt, ist Bestandteil des Leistungsumfangs ein Vervielfältigungsstück der Software im Objektcode sowie eine Bedienungsanleitung (Anwendungsdokumentation).

#### 1.4. Dienstleistungen

- 1.4.1. MLOG Logistics erbringt auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarung auch Serviceleistungen, wie Schulungs- und Beratungs- und sonstige Unterstützungsleistungen (z.B. Konzepterstellung) für den Kunden, die als Dienstleistungen zu qualifizieren sind.
- 1.4.2. Diese Leistungen von MLOG Logistics erfolgen ausschließlich zur Unterstützung des Kunden in einem Vorhaben, das der Kunde in alleiniger Verantwortung durchführt.
- 1.4.3. MLOG Logistics übernimmt im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen keine Verantwortung für ein bestimmtes Ergebnis.

- 2. Fristen zur Ausführung von Serviceleistungen, Lieferverzögerung (ergänzt Teil A. Ziff. 6 der AGB)**
- 2.1. Angaben zu Ausführungsfristen der Serviceleistungen von MLOG Logistics sind grundsätzlich keine verbindlichen Fristen für die Durchführung der Serviceleistungen, es sei denn, diese wurden im Vertrag ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Verbindliche Ausführungsfristen sind schriftlich zu vereinbaren.
- 2.2. Eine verbindliche Ausführungsfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Vertragsgegenstand (z.B. Maschine oder maschinelle Anlage), der Gegenstand der Serviceleistungen ist, zur Abnahme beziehungsweise Entgegennahme durch den Kunden bereit steht.
- 2.3. MLOG Logistics kann eine Verlängerung der verbindlichen Ausführungsfristen verlangen, soweit sie die Frist—oder Terminüberschreitung nicht zu vertreten hat.
- 2.4. Im Übrigen gilt **Teil A Ziff. 6** der AGB (Liefer- und Leistungszeit), wobei bei Verzug die nachfolgende Ziff. 6 (Verzug) gilt.
- 2.5. **Nicht durchführbare Leistungen:** Werden durch unvorhergesehene Hindernisse, Ereignisse oder technische Störungen im Verantwortungsbereich des Kunden über die von MLOG Logistics vertraglich vereinbarten Leistungen hinaus zusätzliche Leistungen erforderlich (Mehrleistungen), erhält MLOG Logistics eine gesonderte Vergütung; für Arbeitsleistungen wird auf Stundenbasis gemäß der zum Leistungszeitpunkt gültigen Preisliste von MLOG Logistics abgerechnet; diese Vergütung hat der Kunde zusätzlich zur vertraglich vereinbarten Vergütung zu zahlen. MLOG Logistics bleibt es vorbehalten, darüber hinaus Schadensatzansprüche geltend zu machen. Die Vergütungspflicht besteht nicht, soweit die Mehrleistungen infolge von Leistungshindernissen oder Verzögerungen auf ein Verschulden von MLOG Logistics oder deren externe Dienstleister beruhen.
- 3. Abnahme bei Werkleistungen**
- 3.1. Bei Werkleistungen kann MLOG Logistics Teillieferungen oder Teilleistungen zur Abnahme bereitstellen (Teilabnahme). Hierzu gehören in sich abgeschlossene Phasen zur Erfüllung der spezifizierten Phasen oder Leistungen, in sich abgeschlossene und somit funktionsfähige Teile, in sich abgeschlossene Dokumente oder Teile von Dokumenten.
- 3.1. Der Kunde wird jede Abnahme (Teilabnahme) der von MLOG Logistics erbrachten Leistungen unverzüglich durchführen und erklären. MLOG Logistics ist berechtigt an jeder Abnahme teilzunehmen.
- 3.2. Die Abnahme von Software erfolgt durch eine Funktionsprüfung. Diese ist erfolgreich durchgeführt, wenn die zu diesem Zweck vereinbarten Testverfahren keine erheblichen Mängel aufweisen.
- 3.3. Erfolgt innerhalb von dreißig Kalendertagen oder einer eventuell für die Abnahme vereinbarten Frist, nach Bereitstellung zur Abnahme (Teilabnahme), keine Rüge erheblicher Mängel oder übernimmt der Kunde die Arbeitsergebnisse in seinen Produktivbetrieb, gilt die Abnahme als erfolgt.
- 4. (Mitwirkungs-)Pflichten des Kunden**
- 4.1. Der Kunde stellt sicher, dass alle erforderlichen Beistellungs- und Mitwirkungsleistungen rechtzeitig, im erforderlichen Umfang und kostenlos erbracht werden.
- 4.2. Der Kunde gewährt den Mitarbeitern von MLOG Logistics bei deren Arbeiten im Betrieb des Kunden jede erforderliche Unterstützung. Zu den technischen Unterstützungshandlungen des Kunden zählen insbesondere:
- Transport der Installations-/Montageteile am Aufstellort;
  - Reinigen der Montagestelle vor der Installation;
  - Bereitstellung einer tragfähigen Stellfläche; hierzu hat der Kunde die technischen Angaben von MLOG Logistics zur Anlage (z.B. in der Leistungs- und Produktbeschreibung) zu beachten.
  - Schutz der Installation- und Montagestelle und Montagematerialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art;
  - nach Absprache mit MLOG Logistics:  
Bereitstellung und Betrieb sowie Unterhaltung der erforderlichen Vorrichtungen und Werkzeuge (z.B. Kran, Hebe- oder Scherenhubbühne) sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und Bedarfsstoffe (z.B. Unterlagen, keine, Schmiermittel, Brennstoffe usw.);
  - Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Baustellenenergie, Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse;
  - Bereitstellung geeigneter, diebstahlsicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume mit sanitären Einrichtungen sowie Erste-Hilfe- Vorräte für das Montage- Personal von MLOG Logistics (Techniker u.a.).
  - Sicherstellung, dass qualifizierte Mitarbeiter am Erfüllungsort unterstützend zur Verfügung stehen.
  - Vornahme des eventuell erforderlichen Untergießens oder Verdübeln des Stahlgerüsts und Einbringen in den Boden nach der Montage sowie sonstiger für die Schaffung der notwendigen baulichen Voraussetzungen, die eine sofortige Installation bzw. Montage ermöglichen.
- 4.3. Datenträger, die der Kunde zur Verfügung stellt, müssen inhaltlich und technisch einwandfrei sein. Ist dies nicht der Fall, so ersetzt der Kunde MLOG Logistics alle aus der Benutzung dieser Datenträger entstehenden Schäden und stellt MLOG Logistics von allen Ansprüchen Dritter frei. Er bringt der Kunde eine erforderliche Mitwirkungsleistung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Weise, so sind die hieraus entstandenen Folgen (z.B. Verzögerungen, Mehraufwand) vom Kunden zu tragen.
- 5. Vergütung und Fälligkeit/Preiserhöhung**
- 5.1. Vergütung und Nebenkosten sind grundsätzlich Nettopreise zuzüglich gesetzlich anfallender Steuern und Abgaben. Die Vergütung und Nebenkosten und deren Berechnungsgrundlagen sind den jeweils aktuellen Preislisten/Verrechnungssätzen von MLOG Logistics für das Inland und das Ausland zu entnehmen, Die jeweils gültigen Preislisten/Verrechnungssätze werden von MLOG Logistics mit der Auftragsbestätigung bzw. im Angebot zur Verfügung gestellt.

- 5.2. **Monatliche Preise** sind, beginnend mit dem Tag der Leistungserbringung, für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Danach sind diese Preise monatlich im Voraus zu zahlen. Ist der Preis für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird dieser für jeden Tag anteilig berechnet. Ein voller monatlicher Preis wird berechnet, wenn der Kunde das Vertragsverhältnis vor Ablauf eines Monats kündigt, dies gilt nicht bei einer Kündigung aus wichtigem Grund.
- 5.3. Wird die **Vergütung nach Aufwand** berechnet, so werden diese die bei Vertragsschluss allgemein gültigen Preise/Verrechnungssätze der MLOG Logistics zugrunde gelegt, soweit nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart ist. Die Berechnung der Vergütung für Arbeitsleistung erfolgt insoweit auf Stundenbasis. In diesem Fall dokumentiert die MLOG Logistics die Art und Dauer der Tätigkeiten und fügt diese der Rechnung als Anlage bei.
- 5.4. Ist eine **Vergütung zum Festpreis** vereinbart, hat die MLOG Logistics Anspruch auf Abschlagszahlungen für in sich abgeschlossene Teile des Werkes. Die Abschlagszahlungen für die erbrachten Leistungen werden nach Abschluss der folgenden Projektphasen fällig:
- Vertragsbeginn
  - erste Teillieferung
  - Bereitstellung zur betrieblichen und/oder wirtschaftlichen Nutzung
  - Abnahme
- 5.5. Zusätzlich zur Vergütung berechnet die MLOG Logistics entstandene Reisekosten monatlich nachträglich. Reisezeiten werden nach dem vereinbarten Stundensatz abgerechnet. Liegt die Arbeitszeit oder Reisezeit außerhalb der normalen Arbeitszeit, so werden folgende Zuschläge auf die Vergütung je Arbeitsstunde erhoben: 60% an Werktagen (montags bis freitags) von 0.00 bis 6.00 Uhr und von 20.00 bis 0.00 Uhr sowie 25% zwischen 16:00 und 20:00 Uhr. An Samstagen beträgt der Zuschlagssatz 60%, an Sonntagen 100% und an Feiertagen 150%. Ggf. fallen weitere Zuschläge an, die sich aus den jeweils gültigen Preislisten/Verrechnungssätzen ergeben.
- 5.6. Der Rechnungsbetrag ist auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen. Er muss spätestens am 10. (zehnten) Tag nach Zugang der Rechnung gutgeschrieben sein.
- 5.7. In den Preislisten/Verrechnungssätzen der MLOG Logistics sind keine Montagegeräte, wie Werkzeuge, Geräte und Instrumente sowie notwendiges Hilfspersonal enthalten. Sind für die Ausführung der Serviceleistungen Montagegeräte und Hilfspersonal erforderlich, so werden diese gesondert von MLOG Logistics berechnet. Materialkosten für durch Serviceleistungen verbrauchte Materialien (z.B. Ersatzteile, Verschleißteile) werden nach der zum Leistungszeitpunkt gültigen Preisliste von MLOG Logistics abgerechnet und in der Rechnung jeweils gesondert ausgewiesen. Ggf. wird dem Kunden von MLOG Logistics ein gesondertes Angebot für weitere notwendige Leistungen unterbreitet.
- 5.8. Grundsätzlich gelten die jeweils aktuell zum Zeitpunkt der Auftragserteilung bzw. des Vertragsschlusses geltenden gültigen Preislisten bzw. Verrechnungssätze. Beabsichtigt MLOG Logistics während eines laufenden Vertrages (z.B. Serviceeinsatz oder Wartungsvertrag) Preiserhöhungen vorzunehmen, so werden die Änderungen dem Kunden mindestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden in Textform (z. B. per Brief oder E-Mail) mitgeteilt. Die Änderungen werden zum Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens unter den nachfolgenden Voraussetzungen Vertragsbestandteil:
- MLOG Logistics ist zu einseitigen Änderungen der Preise zu Gunsten des Kunden berechtigt, sofern die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen von MLOG Logistics für den Kunden zumutbar ist.
  - Dem Kunden steht bei Preiserhöhungen im Rahmen von über einen bestimmten Zeitraum abgeschlossenen Serviceverträgen von zusätzlich über 5% das Recht zu, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen in Textform zu kündigen. Auf das Kündigungsrecht wird der Kunde in der Änderungsmitteilung ausdrücklich hingewiesen.
  - Unabhängig von diesen Regelungen ist MLOG Logistics für den Fall einer Erhöhung der gesetzlichen Umsatzsteuer berechtigt und für den Fall einer Senkung verpflichtet, die Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der jeweiligen Änderung entsprechend anzupassen. Bei dieser Anpassung hat der Kunde kein Kündigungsrecht.

## 6. Verzug

- 6.1. Kommt der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Vergütung bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung in Verzug, so kann MLOG Logistics das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
- 6.2. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzugs bleibt MLOG Logistics vorbehalten.

## 7. Sach- und Rechtsmängel bei Werkleistungen

- 7.1. MLOG Logistics haftet unter Ausschluss weiterer Ansprüche, aber vorbehaltlich der Haftung auf Schadenersatz gemäß **Teil A. Ziff. 11.** der AGB, für **Sachmängel** werkvertraglicher Leistungen nur nach den folgenden Bestimmungen.
- 7.1.1. Ist die Ausführung der Serviceleistungen mit Mängeln behaftet, die ihren vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich beeinträchtigen, so steht dem Kunden nach Wahl von MLOG Logistics zunächst das Recht auf Nachbesserung oder Neulieferung (Nacherfüllung) zu. Hat der Kunde der MLOG Logistics nach einer ersten Aufforderung eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt und verweigert die MLOG Logistics die Nacherfüllung oder schlägt diese fehl, bleibt dem Kunden in Bezug auf die Mängelbeseitigung das Recht vorbehalten wahlweise die Rückgängigmachung des Vertrages oder die Herabsetzung der Vergütung zu verlangen. Bei einer die Funktionstauglichkeit nicht einschränkenden unerheblichen Abweichung der Leistung kann der Kunde nur die Herabsetzung der Vergütung verlangen.
- 7.1.2. Die Beseitigung von Mängeln an Software erfolgt nach Wahl von MLOG Logistics durch Bereitstellung eines neuen Änderungsstandes der Software oder durch Fehlerumgehung. Bis zur Bereitstellung eines neuen Änderungsstandes stellt

- die MLOG Logistics eine Zwischenlösung zur Umgehung des Mangels, wenn dies der MLOG Logistics bei angemessenem Aufwand möglich und zumutbar ist.
- 7.1.3. Erfüllungsort der Nacherfüllung ist der Leistungsstandort.
- 7.1.4. Hat MLOG Logistics nach Meldung einer Störung Leistungen für eine Mangelsuche erbracht und liegt kein Sachmangel vor, so hat der Kunde die hierdurch entstandenen Kosten zu tragen. Bei der Berechnung der Kosten werden die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils geltenden Preise bzw. Vergütungssätze von der MLOG Logistics zugrunde gelegt.
- 7.1.5. Die Sachmangelhaftung erlischt für solche von MLOG Logistics erbrachten Leistungen, die der Kunde ändert oder in die er in sonstiger Weise eingreift, es sei denn, dass der Kunde nachweist, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist. Die Sachmangelhaftung erlischt ferner, wenn der Kunde nach Erkennbarkeit eines Mangels diesen nicht unverzüglich schriftlich bei MLOG Logistics rügt oder die Leistung nicht unter den vertraglich vereinbarten Bedingungen entsprechend der Dokumentation genutzt wird. Insoweit gilt die Regelung in **Teil A Ziff. 7** der AGB (Prüfung der Ware und Rüge von Mängeln).
- 7.1.6. Für eine ordnungsgemäße Mangelbeseitigung ist erforderlich, dass der Kunde den Mangel ausreichend beschreibt und dieser so für MLOG Logistics bestimmbar wird. Ferner sind MLOG Logistics die notwendigen Unterlagen für die Mangelbeseitigung zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.
- 7.2. **Rechtsmangel:** Ein Rechtsmangel ist dann gegeben, wenn die für die vertraglich vorgesehene Verwendung erforderlichen Rechte nach der Übergabe der Software nicht wirksam eingeräumt sind. Bei Rechtsmängeln leistet MLOG Logistics dadurch Gewähr, dass sie dem Kunden nach Wahl von MLOG Logistics eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Software verschafft oder sie die Software abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung zum Rechnungspreis zurücknimmt. Letzteres ist nur zulässig, wenn der MLOG Logistics eine andere Abhilfe nicht zumutbar ist.
8. **Verjährung:** Die Gewährleistungsansprüche stehen dem Kunden gegenüber der MLOG Logistics ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn zu; dieser ist bei Werkverträgen die Abnahme der Leistung. Diese Beschränkung gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung von Nacherfüllungsansprüchen bei Mängeln durch die MLOG Logistics basieren. Schadensersatzansprüche, die auf einer verweigerten Nacherfüllung beruhen, können nur dann innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist geltend gemacht werden, wenn der Anspruch auf Nacherfüllung vom Kunden innerhalb der verkürzten Frist für Sachmängelansprüche geltend gemacht worden ist.
9. Für etwaige Schadensersatzansprüche gelten die Regelungen in Teil A. Ziff. 11. der AGB (Haftung/Haftungsausschluss).
10. **Vertragslaufzeit und Kündigung bei Dienstverträgen**  
Ist im Vertrag keine bestimmte Vertragslaufzeit vorgesehen, kann der Vertrag von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 3 (drei) Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
11. **Export**  
Die Einfuhr, Ausfuhr oder sonstige Verbringung des Liefergegenstandes oder einzelner Komponenten kann unter bestimmten Bedingungen einer Genehmigungspflicht im Inland oder Ausland unterliegen. Der Kunde ist für die rechtzeitige Einholung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen verantwortlich, es sei denn es wurde vertraglich eine abweichende Regelung hierzu getroffen. Verzögerungen hat insoweit der Kunde zu verantworten.

MLOG Logistics GmbH, Stand: 15.09.2022